

Hausgut um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch unterschieden wurde⁴⁶⁾, zumal diese Unterscheidung bei den Dynastiewechseln von 1125 und 1138 allen klar vor Augen getreten war. Sehr schön läßt sich die rechtliche Differenzierung in Schwaben am Beispiel der Ministerialen beleuchten: Hier haben wir „unter den Staufern zu unterscheiden zwischen Reichsministerialen und Dienstmannen des Herzogtums Schwaben und staufischen Eigenministerialen“⁴⁷⁾. Wie in den anderen Herzogtümern hat Friedrich I. in Schwaben über Reichsgut verfügt, das vom herzoglichen Amtsgut und vom Privatgut abgesondert war⁴⁸⁾. Dem unüberlegten Pauschalurteil, Schwaben sei staufisches Hausgut schlechthin, vermag ich demnach nicht zu folgen. Wieso also Friedrich I., besonders in seinen Anfängen⁴⁹⁾, in Schwaben nicht als König, versorgt auch von königlichen Tafelgütern, auftreten konnte, bleibt unerfindlich. An der Existenz von königlichen Tafelgütern in Schwaben und Ostfranken im 11. und 12. Jahrhundert ist, wie Brühl völlig zu Recht betont⁵⁰⁾, kein Zweifel möglich. Ihr Fehlen in einem TV von 1152/1154, als ihr rechtlicher Status als Reichsgut noch bewußt war, ist keineswegs selbstverständlich. Auch kann in diesem Zusammenhang auf Nürnberg verwiesen werden, das von Konrad III. und Friedrich I. als staufisches Familiengut betrachtet wurde⁵¹⁾. Es dürfte konsequenterweise nicht im TV genannt sein.

⁴⁶⁾ Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (1905) S. 21 f. Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 430: „Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte man noch scharf unterschieden zwischen dem Gut des Reichs und dem der regierenden Familie“. Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 140 Anm. 108: Verwischung des Unterschieds erst im späten 12. und 13. Jahrhundert.

⁴⁷⁾ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches 1 (Schriften der MGH 10, 1950) S. 119.

⁴⁸⁾ Dazu einige Quellenzeugnisse bei Weikmann (wie Anm. 45) S. 315.

⁴⁹⁾ Friedrich I. hat noch 1152 das schwäbische Herzogtum, das er vor seiner Königswahl innehatte, seinem Vetter Friedrich IV. (gest. 1167), dem Sohn König Konrads III., übergeben; vgl. Hermann Schreimüller, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg (1145—1167), Zs. f. bayer. Landesgesch. 18 (1955) S. 213—242. — In den Jahren 1152/54 ist Friedrich I. in Ulm (2 ×), Konstanz, Göppingen, Batzenhofen, Basel sowie in Würzburg, Bamberg (2 ×) nachweisbar; vgl. Henry Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1908) S. 116 f., 221; 159 f., 220, 222, 224, 128 f.; 175, 214.

⁵⁰⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 535.

⁵¹⁾ Schmidt (wie Anm. 4) S. 121; Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 371 f.; Pfeiffer (wie Anm. 11) S. 306.